

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Meyer, Olaf: Parteiautonomie bei Mehrrechtsstaaten

Zufall, Frederike: Shifting Role of the “Place”:
From *locus delicti* to Online Ubiquity in EU, Japanese and
U.S. Conflict of Tort Laws

Mörsdorf, Oliver: *Private enforcement* im sekundären
Unionsprivatrecht: (k)eine klare Sache?

Theimer, Leon: The End of Consumer Protection in the
U.S.? – Mandatory Arbitration and Class Action Waivers

RabelsZ 83/4 (2019) 721–967

Band 83 (2019)



Heft 4 (Oktober)

Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht
The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

83. Jahrgang (2019)
Zitierweise: RabelsZ / Rabel Journal

Herausgegeben von
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

in Gemeinschaft mit
Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt,
Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel

Redaktion: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Deutschland

Redaktionsausschuss: Christian Eckl (verantwortlicher Redakteur), Jens Kleinschmidt,
Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest

Redaktionsassistenz: Anke Schild

Manuskripte werden erbeten an: **rabelsz@mpipriv.de**

All Rabel Journal articles are subject to peer review by at least two experts familiar with their subject matter. For more information in English, see <www.mohrsiebeck.com/rabel-journal>.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskriteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: <www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen>.

© 2019 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, <www.mohrsiebeck.com>, info@mohrsiebeck.com.

AnzeigenService: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Ursula Schwenzer, Mohr Siebeck, schwenzer@mohrsiebeck.com.

Satz, Druck und Bindung: Gulde Druck, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0033-7250 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

Inhalt dieses Heftes

Aufsätze

MEYER, OLAF, Parteiautonomie bei Mehrrechtsstaaten	721–759
Summary: Party Autonomy in States with More than One Legal System	759
ZUFALL, FREDERIKE, Shifting Role of the “Place”: From <i>locus delicti</i> to Online Ubiquity in EU, Japanese and U.S. Conflict of Tort Laws	760–796
MÖRSDORF, OLIVER, <i>Private enforcement</i> im sekundären Unionsprivatrecht: (k)eine klare Sache?	797–840
Summary: Private Enforcement under Secondary EU Private Law: (Not) a Clear Matter?	839–840
THEIMER, LEON, The End of Consumer Protection in the U.S.? – Mandatory Arbitration and Class Action Waivers	841–874

Literatur

Buchbesprechungen

Kren Kostkiewicz, Jolanta: Schweizerisches Internationales Privatrecht. 2., vollständig überarbeitete, ergänzte und aktualisierte Auflage. Bern 2018 (GERHARD HOHLOCH)	875–879
Rentsch, Bettina: Der gewöhnliche Aufenthalt im System des Europäischen Kollisionsrechts. Tübingen 2017;	
Kurth, Steffen: Der gewöhnliche Aufenthalt in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErb-VO. Bielefeld 2017 (DIETMAR BAETGE)	880–886
Schwemmer, Anja Sophia: Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht. Integrationspolitische Zielsetzungen und das Prinzip der engsten Verbindung. Tübingen 2018 (GUNTHER KÜHNE)	887–890
Bergmann, Stefanie: Das neue Reiserecht. Die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie. München 2018 (ERNST FÜHRICH) . . .	891–893

Bangert, Simon Herbert: Der Direktanspruch im deutschen und englischen Haftpflichtversicherungsrecht. Tübingen 2018 (CHRISTIAN ARMBRÜSTER)	894–897
Beil, Lydia: Personale Differenzierung im Kaufrecht. Rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung deutscher und französischer Regelungen und internationaler Regelwerke (CISG, UNIDROIT PICC, CESL, CFR). Tübingen 2018 (BARBARA GRUENEWALD)	897–898
Woyciechowski, Sarah: Haftungsgrenzen im französischen Deliktsrecht. Zur Reichweite der deliktischen Generalklausel in Art. 1382f. Code civil. Tübingen 2017 (FILIPPO RANIERI)	899–900
Utlu, Alper: Der Schutz des Bürgen bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags im türkischen und deutschen Bürgschaftsrecht. Bielefeld 2017 (MATHIAS ROHE, ALI YARAYAN)	901–903
Bueren, Eckart: Der Rechnungsschock: Hinweispflichten im Bürgerlichen Recht und ihre Grenzen. Rechtsdogmatik, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomik. Tübingen 2018 (THOMAS HOEREN)	903–904
Hadwiger, Felix: Contracting International Employee Participation. Global Framework Agreements. Cham 2018 (GREGOR THÜSING)	905–907
Mayer, Claudia: Haftung und Paarbeziehung. Ein Beitrag zu den Rechtspflichten in familienrechtlichen Lebensgemeinschaften und den Haftungsfragen im Innen- und Außenverhältnis. Tübingen 2017 (HAIMO SCHACK)	907–912
The Child's Interests in Conflict. The Intersections between Society, Family, Faith and Culture. Ed. by Maarit Jänterä-Jareborg. Cambridge et al. 2016 (BETTINA HEIDERHOFF)	913–914
Vent, Ulrike: Die Reform des Kindschaftsrechts in Italien und deren Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes. Hamburg 2016 (WALTER PINTENS)	914–916
Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien. Hrsg. von Knut Benjamin Pißler. Tübingen 2018 (ROLF A. SCHÜTZE)	916–920
Perspectives on Chinese Business and Law. Ed. by Łukasz Gołota, Jiaxiang Hu, Kim Van der Borght, Saisai Wang. Cambridge et al. 2018 (KNUT BENJAMIN PISSLER)	920–924
Einführung in das israelische Recht. Hrsg. von Christian Walter, Barak Medina, Lothar Scholz, Heinz-Bernd Wabnitz. München 2019 (OSCAR WELLER)	924–926
Platsas, Antonios E.: The Harmonisation of National Legal Systems. Strategic Models and Factors. Cheltenham et al. 2017 (CHRISTIAN VON BAR)	926–928

Soixante ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes. Jubilé des 60 ans du Centre Juridique Franco-Allemand, Université de la Sarre. Sous la direction de <i>Philippe Cossalter et Claude Witz</i> . Paris 2016 (HELGE GROßERICHTER)	928–933
Private Law Development in Context. German Private Law and Scholarship in the 20th Century. Ed. by <i>Stefan Grundmann, Karl Riesenhuber</i> . Cambridge et al. 2018 (FILIPPO RANIERI)	933–936
Mitarbeiter dieses Heftes	937–938
Sachverzeichnis zum 83. Jahrgang (2019)	939–967
Titelei zum 83. Jahrgang (2019) am Schluss des Heftes	

Bergmann, Stefanie: Das neue Reiserecht. Die Umsetzung der EU-Pauschalreiserechtlinie. – Beck: München 2018. XV, 131 S. (Aktuelles Recht für die Praxis.)

Die Monografie der Rechtsanwältin *Stefanie Bergmann* aus Hamburg versteht sich als Einführung in die mit Wirkung zum 1. Juli 2018 neu gefassten §§ 651a–y BGB und die Art. 46c, 250 bis 253 EGBGB. Das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017¹ ist ab 1. Juli 2018 auf alle dann geschlossenen Reiseverträge anzuwenden (Art. 229 § 42 EGBGB). Als erstes Werk zum neuen Reiserecht behandelt es die Umsetzung der neuen Pauschalreiserechtlinie (EU) 2015/2302² in deutsches Recht. Die Tourismusbranche, ihre Rechtsberater und die Verbände haben gespannt auf eine erste Hilfestellung gewartet.

Das neue Reiserecht der §§ 651a–y BGB in Umsetzung der EU-Pauschalreiserechtlinie ist insgesamt betrachtet kein großer Fortschritt für das deutsche Reiserecht. Im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie 90/314/EWG ist die neue Richtlinie vollharmonisierend, sodass die Umsetzung grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen nicht über den Standard der Richtlinie hinausgehen durfte. So lässt die Richtlinie nur einen Spielraum zu für Gelegenheitsreisen nicht gewerblicher Non-Profit-Organisationen, Tagesreisen, Geschäftsreisen mit Rahmenverträgen mit einem Unternehmen für die Organisation von Geschäftsreisen und bei Gastschulaufenthalten. Damit wurde mit der Umsetzung das bisherige deutsche Verbraucherschutzniveau nicht unerheblich abgesenkt.³ Die Richtlinie gestattet es auch,⁴ die mehr als 30-jährige ständige deutsche BGH-Rechtsprechung zur analogen Anwendung des Reisevertrages auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen⁵ in das Umsetzungsgesetz zu überführen.

¹ BGBl. 2017 I 2394; dazu *Ernst Führich*, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945; *ders.*, Gewillkürte Pauschalreise und touristische Scheinleistung eines Servicepaketes ohne Rechtsgrundlage, NJW 2018, 2926; *ders.*, Basiswissen Reiserecht⁴ (2018); *Ernst Führich / Ansgar Staudinger*, Reiserecht – Handbuch des Pauschalreise-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts⁸ (2019); *Ansgar Staudinger / Rudi Ruks*, Das neue Pauschalreiserecht – Auswirkungen für Veranstalter und Vertrieb, RRa 2018, 2; *Michael Sonnentag*, Das neue Reisevertragsrecht, VersR 2018, 967; *Klaus Tonner / Stefanie Bergmann / Daniel Blankenburg*, Reiserecht (2018).

² Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015, ABl. 2015 L 326/1; dazu *Stefanie Bergmann*, Die EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – eine lange Reise zum neuen Recht, VuR 2016, 43; *Ernst Führich*, Die neue Pauschalreiserechtlinie, NJW 2016, 1204; *Felix Methmann*, Das neue Reiserecht: Untergang eines hohen Verbraucherschutzstandards, RRa 2017, 162; *Gabriele Scheuer*, Die neue Pauschalreiserechtlinie, RRa 2015, 277; *Klaus Tonner*, Die neue Pauschalreiserechtlinie, EuZW 2016, 95; *ders.*, Das neue Pauschalreiserecht, MDR 2018, 305.

³ Vgl. nur *Führich*, NJW 2017, 2945; *Methmann*, RRa 2017, 162; *Tonner*, MDR 2018, 305, 313; *ders.* / *Marina Tamm*, Der Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher und seine Auswirkungen auf das nationale Verbraucherrecht, JZ 2009, 277, 283.

⁴ Erwägungsgrund 21.

⁵ Vgl. BGH 18.10.1973 – VII ZR 247/72, BGHZ 61, 275 (Ferienhaus eines Veranstalters); BGH 17.1.1985 – VII ZR 163/84, NJW 1985, 906 (Bestätigung der Rechtsprechung); BGH 9.7.1992 – VII ZR 7/92, NJW 1992, 3158 (Ausländische Ferienunterkunft eines Veranstalters); BGH 23.10.2012 – X ZR 157/11, RRa 2013, 70 (Ferienhaus eines Veranstalters in Belgien);

ren. Obwohl der Referentenentwurf in § 651u BGB-Ref eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs für diesen deutschen Sonderweg vorsah und die damalige deutsche Regierung sich dafür vehement in Brüssel eingesetzt hat, wurde diese Vorschrift im Regierungsentwurf auf Druck der Touristikverbände ohne Begründung aus dem Anwendungsbereich des neuen Pauschalreise-rechts herausgestrichen.⁶ Damit unterliegen Ferienwohnungen und Hotelzimmer aus dem Angebot eines Reiseveranstalters jetzt nur dem durch AGB abänderbaren Beherbergungsrecht. Da künftig keine Regelungslücke angenommen werden kann, entfällt auch eine richterliche Analogie. Mit dieser schwerwiegenden Absenkung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus höhlt das neue Recht ohne Begründung im Gesetzesentwurf das Pauschalreiserecht weiter aus, als es die Richtlinie vorgibt, obwohl bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages sich alle geladenen Rechtsexperten dafür ausgesprochen haben, dass Ferienunterkünfte und Hotels aus dem Angebot von Reiseveranstaltern und Agenturen weiterhin unter den Schutz des Pauschalreiserechts fallen sollten.⁷ Aber auch die Nichtanwendbarkeit des § 308 Nr. 4 BGB zur Zumutbarkeit von Leistungsänderungen wie zum Beispiel bei Flügen und des § 309 Nr. 1 BGB zum Preiserhöhungsverbot in den ersten vier Monaten nach Vertragsschluss wurde der Vollharmonisierung zulasten des Verbraucherschutzes geopfert (§ 651f Abs. 3 BGB). Auch die bürokratischen umfangreichen Informationspflichten und Formblätter können nicht als großer Gewinn für den Verbraucher angesehen werden, sondern eher als Stolpersteine für die Reiseveranstalter und ihre stationären bzw. digitalen Reisevermittler für eine rechtssichere Buchung einer Reise – und es besteht die Gefahr, dass dies zu einem bloßen Häkchensetzen seitens des Verbrauchers führt.

Diese Kritik an dem neuen Pauschalreiserecht nimmt die Autorin auf, versucht aber nicht polemisch die Reform in Misskredit zu bringen. Die Verfasserin ist durch viele Veröffentlichungen zu diesem Rechtsgebiet als profunde Sachkennerin des Reiserechts ausgewiesen. Sie berät als Anwältin seit vielen Jahren Reiseveranstalter und Reisevermittler sowie die Verbände des Verbraucherschutzes.⁸ Daher kann der Leser dieses Bandes darauf vertrauen, dass die Erläuterungen zu den neuen Begriffen des Pauschalreisevertrags, der Reisever-

BGH 28.5.2013 – X ZR 88/12, R.Ra 2013, 222 (Ferienhaus eines Veranstalters in Italien); BGH 20.5.2014 – X ZR 134/13, NJW 2014, 2955 (Hotelangebot eines Veranstalters). Die bisher h. M. folgt dem BGH; vgl. *Ernst Führich, Reiserecht*⁷ (2015) § 5 Rn. 48 ff. m. w. N.; ders., Umsetzung der neuen EU-Pauschalreise-Richtlinie in das BGB unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsbereichs – Kritische Anmerkungen, R.Ra 2016, 210, 216, 217; *Klaus Tonner*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*⁶ (2012) § 651a Rn. 28ff.; ders., Die Pauschalreiserichtlinie lässt dem Umsetzungsgesetzgeber kaum Spielraum – Zum RegE eines Dritten Reiserechtsänderungsgesetzes, R.Ra 2017, 5, 6ff.; a. A. *Ansgar Staudinger*, in: *Staudinger, Kommentar zum BGB (Bearb. 2016)* § 651a Rn. 30; *Ronald Schmid*, in: *Erman, BGB*¹⁴ (2014) Vor § 651a Rn. 20.

⁶ BR-Drucks. 18/10822 vom 11.1.2017, S. 66.

⁷ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucks. 18/12600 vom 31.5.2017, S. 13.

⁸ Vgl. nur *Stefanie Bergmann*, Rechtsprechungsübersichten zum Reiserecht, VuR 2012, 259; VuR 2013, 283; VuR 2014, 293; VuR 2015, 323; VuR 2016, 363; VuR 2017, 443.

mittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen aus sachkundiger Feder stammen. Dies muss betont werden, da in der Vorbereitungsphase zum neuen Reiserecht in den Medien sehr viel Unruhe geschürt wurde, um IT- und Beratungsunternehmen und Anwälten neue Geschäftsfelder zu eröffnen. Insofern setzt sich die Autorin unaufgeregt und vorurteilsfrei mit der Materie auseinander und gibt wertvolle Ratschläge für die Anwendung des geänderten Reiserechts.

Der handliche Band erläutert in klarer Sprache den neuen sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Pauschalreise in den §§ 651a–c BGB und die Abgrenzung zur bloßen Vermittlung einer Pauschalreise bzw. einer Reiseeinzelistung wie der eines Fluges (§ 651v BGB), klärt die neuen Vorschriften über die vorvertraglichen Informationspflichten und über den Vertragsinhalt bei Pauschalreisen in § 651d i. V. m. Art. 250 EGBGB und die Informationspflichten bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen in Art. 251 EGBGB, die Mitteilungspflichten bei der im wesentlich gleich gebliebenen Insolvenzsicherung des Reisenden bei Buchung einer Pauschalreise (Art. 252f. EGBGB), die Vertragsübertragung auf einen Ersatzreisenden (§ 651e BGB), die zulässigen Änderungsmöglichkeiten des Reisepreises und des Vertragsinhalts vor Reisebeginn (§§ 651f, 651g BGB), die Rücktrittsrechte des Reisenden und des Reiseveranstalters vor Reisebeginn (§ 651h BGB), die Bestandspflichten des Veranstalters und seiner Reisevermittler (§ 651q BGB) und die Gewährleistungsrechte des Reisenden bei Reisemängeln (§§ 651i–p BGB). Hierbei zeigt sich, dass gerade das für den Reisenden wichtige Mängelrecht keine große Umgestaltung erfahren hat, weil die deutsche Gewährleistungsregelung der §§ 651c–f BGB a. F. für den Gesetzgeber der Union Pate gestanden hat. Das gilt auch für die Insolvenzsicherung der Kundengelder und der Rückreise des Pauschalreisenden mit dem Sicherungsschein (§§ 651r–t BGB). Bei allen Erläuterungen und wertvollen Schaubildern und Übersichten greift die Autorin rechtssicher auf die ausführliche Begründung des Dritten Reiserechtsänderungsgesetzes in BT-Drucks. 17/10822 zurück. Leider sind die Ausführungen zu der neuen Kategorie der Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB) nicht so detailreich, hat doch die Tourismusbranche gerade bei dieser völlig neuen Reisekatgorie besonderen Beratungsbedarf. Dafür wird die Branche dankbar sein, dass die Autorin die neuen Muster für die sieben amtlichen Formblätter und den Sicherungsschein bespricht und im Anhang abdruckt.

Der preisgünstige Band kann uneingeschränkt als Einstieg in das neue Reiserecht empfohlen werden und sollte bei der Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften unbedingt herangezogen werden.

Kempten

ERNST FÜHRICH